

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schiefeling am See vom 25.4.2006, Zl. 130-276/2006 über die Gewerbeausübung in Gastgärten

Aufgrund des § 112 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2006, wird verordnet:

Für die Gewerbeausübung in Gastgärten in der Gemeinde Schiefeling am See werden folgende Regelungen festgelegt:

- (1) Im Ortsbereich von Schiefeling, welcher durch die Ortstafel gem. der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist, dürfen Gastgärten in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober jedenfalls von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Beschränkt auf den Ortsteil Roach, das ist der von der Köttmansdorfer-Landesstraße, der Roacherstraße und dem Schlosserweg umschlossene Ortsteil, dürfen Gastgärten in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober jedenfalls von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Beschränkt auf den Ortsteil Auen, das ist der von der Auenstraße und dem Seeufer des Wörther Sees sowie der Schieflinger Straße und dem Mühl- und Waldweg umschlossene Ortsteil, dürfen Gastgärten in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober jedenfalls von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden.
- (4) Beschränkt auf die Ortsteile Zauchen und Albersdorf, das sind die von der Pyramidenkogelstraße, dem Albersdorferweg und der Keutschacher Landesstraße umschlossenen Ortsteile, dürfen Gastgärten in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober jedenfalls von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin A. Happe